



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Rosenberg, Adolf: Die Entwürfe für das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zu führen hat — darin liegt die Bedeutung des Jordanschen Werkes. Ob es ihm gelungen, Wissenschaft und Christentum so zu versöhnen, wie es das religiöse Bedürfnis erheischt, daran zweifeln wir.

Innsbruck.

M. Necker.



Die Entwürfe für das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig.

Von Adolf Rosenberg.



Es wir zu Anfang dieses Jahres in diesen Blättern die Frage aufwarfen: Hat die deutsche Renaissance eine Zukunft? und darauf mit einem hoffnungslosen Nein! antworten mußten, hätten wir nicht geglaubt, daß sich in der seither verflossenen kurzen Zeit neues Material zusammenfinden würde, welches die Wichtigkeit unsrer Antwort bestätigt. Wir hatten damals nicht bloß die Architektur, sondern auch das Kunstgewerbe ins Auge gefaßt, und insbesondre für letzteres Gebiet darauf hingewiesen, daß Zeichner, Modelleure, Fabrikanten und kaufendes Publikum über die deutsche Renaissance hinaus in wildem Wettlaufe zum Barock- und Rokokostil eilen. Ein vorsorglicher Berliner Buchhändler, dessen Spezialität in der Zusammenstellung von Vorbildersammlungen für Architekten und Kunsthandwerker besteht, hatte schon vor drei Jahren, als der Enthusiasmus für die deutsche Renaissance noch in höchster Blüte stand, die inzwischen eingetretene Wandlung des Geschmacks vorausgesehen und in aller Stille ein Musterbuch für Barock- und Rokokoarchitektur vorbereitet, mit welchem er vor kurzem auf dem Markte erschienen ist, um einem „tiefgefühlten Bedürfnisse“ sofort abzuhelfen. Die deutsche Renaissance in ihrer modernen Ausbildung ist übrigens so schnell zum Barockstil hinüberspaziert, daß sich die Architekten, welche bisher in jener Stilrichtung thätig waren, garnicht einmal Gewalt anzuthun brauchen. Es wiederholt sich dasselbe gedankenlose Spiel mit einer Formensprache, welche einen völlig modernen Baugedanken ebensowenig auszudrücken vermag wie jede andre der historisch ausgebildeten und überlieferten.

Die Architektur leidet unter diesem schnellen Umschwunge des Geschmacks wenigstens nicht materiell, wohl aber das Kunstgewerbe. Wir haben vor einigen Tagen in der „Vossischen Zeitung“ die Stimme eines Bronzewaarenfabrikanten vernommen, welcher diese rapide Wandlung für die gegenwärtige Notlage seines Industriezweiges verantwortlich machte. Mit großem Aufwande von Geld,

Fleiß und Intelligenz ist es endlich gelungen, edle und stilgerechte Modelle im Renaissancestil herzustellen und dadurch der mächtigen Bronzewaarenindustrie Frankreichs die Spitze zu bieten, und jetzt verlangt alle Welt in Deutschland nach bronzenen Gebrauchs- und Ziergegenständen im Barock- und Rokoko-Stil. Die in Massen produzierten Renaissancefachen bleiben liegen, die Kosten für die Modelle sind weggeworfen, und der Fabrikant kann von vorn beginnen, um, wenn er wiederum glücklich ans Ziel gelangt ist, vielleicht die Wahrnehmung zu machen, daß inzwischen Japan oder Indien Mode geworden sind (oder der Pops! Auch dieser wird sich unausbleiblich einstellen. D. Red.).

Der Grund dieser betrübenden Erscheinung liegt natürlich darin, daß es unsrer Zeit trotz ihres aufs höchste gesteigerten technischen Vermögens nicht gelingen will, für ihre Schöpfungen auch eine eigne ästhetische Erscheinungsform zu finden, welche zugleich die Keime einer organischen Entwicklung in sich trüge. Auch die Ausstellung der Entwürfe für das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig hat diese Thatsache von neuem bestätigt, und wir dürfen uns darüber garnicht wundern, da nirgends Ansätze zu einem neuen Stile zu bemerken sind. Wichtiger für uns ist die wiederum gemachte Beobachtung, daß sich von hundertundneunzehn Bewerbern nur vier oder fünf für die deutsche Renaissance und ebensoviele für die Gothik entschieden haben, und von diesen acht oder zehn Architekten haben nur zwei, je einer in jedem der beiden Stile, ihre Aufgabe so ernst genommen, daß man sie ernsthaft behandeln kann. Der Renaissanceentwurf rührt vom Baurat Gildenpfennig in Paderborn, der gothische vom Architekten Plüddemann in Potsdam her. Dem erstern muß man das Zeugnis ausstellen, daß er in der Hauptfront alle Elemente vereinigt hat, welche sich innerhalb der deutschen Renaissance vorfinden, um eine monumentale Wirkung zu erzielen. Er hat die Zierformen wie alle rein malerischen Zuthaten so weit als möglich zurückgedrängt, und doch ist es ihm nicht gelungen, über das Spielende und Elegante hinauszukommen. Die Giebel der deutschen Renaissance sind und bleiben rein dekorative Schaustücke, und ebensowenig spricht sich in den spitzen und schlanken Thürmen monumentale Würde aus. Einer solchen ist Plüddemann durch die Anlage eines mächtigen, beffroi-artigen Turmes und durch eine wirksame Gruppierung der Baukörper auf unregelmäßigem Grundriß viel näher gekommen, wie denn die Gothik überhaupt ganz andre Mittel besitzt, um zum Ausdruck der Monumentalität zu gelangen. Beide Künstler haben auf Grund der einmal gewählten Stilformen vielleicht das Höchste erreicht, was überhaupt mit ihnen zu erreichen ist. Sie haben aber nicht vermocht, ihren Entwürfen einen Charakter zu geben, welcher die Bestimmung des Gebäudes deutlich ausdrückt. Sie haben malerisch wirkende, glücklich komponirte Rathhäuser geschaffen, aber keine Justizpaläste.

Daß ein gothischer Entwurf ebensowenig Aussicht auf Erfolg haben konnte wie ein im Stile der deutschen Renaissance gehaltenen, liegt in dem architekto-

nischen Charakter Leipzigs begründet. Die Architektur der Stadt steht in umgekehrtem Verhältnisse zu ihrem Wohlstande und zu ihrer kommerziellen Bedeutung. Aus der gothischen Epoche sind uns in Leipzig nur Baudenkmäler erhalten, welche wegen ihrer Dürftigkeit und Nüchternheit ganz vereinzelt im deutschen Reiche dastehen, und von dem üppigen Reichtum und der Dekorationslust der deutschen Renaissance ist auf Leipzig nur ein spärlicher Abglanz gefallen. Manches mag ja durch Krieg und sonstige Kalamitäten und durch den Unverstand der spätern Generationen zu grunde gegangen sein. In den erhaltenen Resten spricht sich aber der Geist der Sparsamkeit und Schmucklosigkeit so deutlich aus, daß man in dieser Erscheinung keinen Zufall sehen möchte. Jedenfalls hat weder die Gothik noch die Renaissance trotz der Wirksamkeit eines Hieronymus Lotter der architektonischen Physiognomie Leipzigs so wesentliche Charakterzüge eingetragen, daß der eine oder der andre Stil für die Neugestaltung der Stadt aus diesem Grunde maßgebend sein könnte. Die moderne Entwicklung Leipzigs, die etwa mit den Bauten am Augustusplaz beginnt, hat denn auch einen andern Weg eingeschlagen, und auf diesem Wege wird man, wenigstens in bezug auf Monumentalbauten, schon der Konsequenz wegen fortschreiten müssen, wenn anders man die Stadt nicht zu einer bunten Musterkarte, zu einer Beispielsammlung für architektonische Stilarten machen will.

Hinsichtlich des Reichsgerichtsgebäudes lag noch ein anderer Grund vor, welcher den Anschluß an die italienische Renaissance verlangte. An der Westseite des für den Justizpalast bestimmten Bauplazes erhebt sich bereits in dem von Gropius und Schmieden errichteten Konzerthaus ein Renaissancebau und an der Nordseite, jenseits der Pleiße, liegt ein Gerichtsgebäude, an dessen Fassade, wenn auch mit äußerster Zurückhaltung, ebenfalls Renaissanceformen verwendet worden sind. Diese beiden Bauwerke machen zwar einen nichts weniger als imponirenden und durch Monumentalität zwingenden Eindruck; aber sie sind einmal da und müssen um ihrer Existenz willen respektirt werden. Auf die Preisrichter scheinen sie auch insofern eingewirkt zu haben, als die Jury, vermutlich um die Harmonie nicht zu stören, das in seiner äußern Erscheinung nüchternste und ärmlichste Projekt, eine gemeinsame Arbeit der Architekten Ludwig Hoffmann in Darmstadt und Peter Dybwad in Berlin, mit dem ersten Preise gekrönt hat. Wenn dieses Projekt wirklich zur Ausführung gelangen sollte, so dürfen die Leipziger mit Fug und Recht behaupten, daß sie in allem, was monumentale Kunst betrifft, von einem beständigen Mißgeschick verfolgt werden. Es giebt stets über ein Zuviel oder über ein Zuwenig zu klagen, meist über das letztere, und wenn zufällig einmal die goldene Mittelstraße gefunden worden ist, kommt, wie z. B. bei der neuen Börse, ein kurioser oder bizarrer Gedanke dazwischen, um das mühsam errungene Gleichgewicht wieder aufzuheben.

Wenn man von uns verlangte, diejenigen Charakterzüge, welche notwendig sind, um den Gedanken des Reichsgerichts zu einer sinnlichen Erscheinung zu bringen, durch das Wort oder eine graphische Darstellung zu formuliren, so würden wir in Verlegenheit geraten. Wie der Gedanke einer parlamentarisch-konstitutionellen Gesetzgebung und Regierung, welche ihren Sitz in einem Reichstagspalast haben, ist auch der Gedanke einer auf ein größeres Ländergebiet sich erstreckende Rechtsinheit ein durchaus moderner. Es fehlt den Baukünstlern unsrer Tage an Analogien aus den vergangenen Kunstepochen, aus denen sich ein den Bedürfnissen unsrer Zeit entsprechender Baugebäude für den obersten Gerichtshof eines großen Reiches oder auch nur für einen Justizpalast im engeren Sinne folgerichtig entwickeln ließe. Man vergegenwärtige sich nur die lokalen Verhältnisse, unter welchen die Rechtspflege im Mittelalter und zur Renaissancezeit geübt wurde. In Italien waren es offene Hallen, in denen man zu Gericht saß, in Deutschland sogenannte Lauben oder die großen Säle der Rathäuser. Man erinnere sich nur, daß die Gerichtsbarkeit bis ins siebzehnte Jahrhundert hinein ein Privileg aller reichsunmittelbaren, überhaupt aller größern Städte war. Die Rechtsprechung erfolgte im großen Saale des Rats, und deshalb finden wir, daß für den malerischen und plastischen Schmuck dieser Säle mit Vorliebe die Gestalten der Gerechtigkeit, Stärke und Wahrheit, ihre Embleme und historische Beispiele hervorragender Weisheit in Urteilsprüchen oder unerbittlicher Strenge, wie das Urtheil des Salomon, die That des seine Söhne dem Henkerbeil überliefernden Brutus und die Gerechtigkeit Trajans gewählt wurden. Rats- und Gerichtshäuser waren also identisch, bis die Rechtspflege in die Hände der Staatsregierungen überging und Gebäude für die Justizverwaltung in Anspruch genommen wurden, die gerade zur Verfügung standen. So ist z. B. das Pariser Palais de justice ein Konglomerat aus Gebäuden verschiedener Epochen und verschiedener Bestimmung, welchem selbst die abschließende Thätigkeit eines Duc keinen einheitlichen oder auch nur seinen Zweck bezeichnenden Charakter aufgeprägt hat. Auch das Reichskammergericht in Weylar, die einzige Institution der Vergangenheit, welche unserm jetzigen Reichsgericht ungefähr entspricht, kann nicht als Analogie in Betracht kommen, weil das Gebäude, in welchem es eine Unterkunft fand, nur ein gewöhnlicher Nutzbau ohne ideelle Bedeutung war.

Diejenigen Bewerber also, welche ihren Entwürfen den Charakter von Rathhäusern im Stile der Gothik und der deutschen Renaissance aufprägten, haben zum wenigsten die historische Überlieferung für sich, wenn man ihnen auch entgegen muß, daß die kulturgeschichtliche Entwicklungsstufe, auf welcher wir uns gegenwärtig befinden, ein Zurückgreifen auf das Mittelalter und die Renaissance verbietet, da sich der Organismus der Justizverwaltung völlig verändert und unverhältnismäßig erweitert hat. Auf der andern Seite haben freilich diejenigen Konkurrenten, welche sich an die allgemeinen Formen des

italienischen Palaststils gehalten haben, ebensowenig Recht wie diejenigen, deren Entwürfen historisch-ästhetische Studien zu grunde gelegt worden sind. Eine Säulenvorhalle mit einem griechischen Tempelgiebel, eine Pilasterstellung, welche zwei Stockwerke zusammenfaßt, eine Kuppel in der Art des Florentiner Doms und der Peterskirche oder ein Kuppeldach im Louvrestil sind gerade nicht architektonische Bestandteile, welche zwingend auf ein Reichsgerichtsgebäude hindeuten. Der in der Kuppel liegende Baugedanke, der im allgemeinen nur die Herrschaft, die Majestät, die gebietende Macht und die alles überragende Würde ausdrückt, ist von der großen Mehrzahl der konkurrierenden Künstler als leitendes Motiv erfaßt worden. Man hat also für das Reichsgerichtsgebäude kein andres charakteristisches Merkzeichen finden können als vor zwei Jahren für das Reichstagsgebäude, obwohl beide Bauwerke in ihrer Bestimmung keineswegs verwandt sind. Eine Annäherung zwischen ihnen ist nur durch den zufälligen Umstand herbeigeführt worden, daß beide einen großen Sitzungsaal, einen weitläufigen Apparat von Bureau- und Verwaltungsräumen, Repräsentations- und Wohnzimmer für die Präsidenten und sonstigen Beamten brauchen und daß die Dimensionen der Bauplätze nicht sehr von einander verschieden sind. Dieses zufällige Zusammentreffen hat die Mehrzahl der Bewerber veranlaßt, sich nicht nur in der Anordnung des Grundrisses, sondern auch in der Gestaltung der äußeren Architektur an die beiden mit dem ersten Preise gekrönten Entwürfe für das Reichstagsgebäude zu halten, und zwar so, daß das in der Ausführung begriffene Projekt Wallots das Übergewicht über den von Thiersch verfaßten Entwurf hat. Eine solche Ableitung wäre nur dann zu tadeln, wenn jene beiden Pläne die Idee des Reichstagsgebäudes so vollkommen zum Ausdruck brächten, daß sich nichts andres darunter denken ließe. Das ist aber nicht der Fall. Es ist Wallot ebensowenig wie Thiersch gelungen, ihre Entwürfe so individuell zu gestalten, daß ihre Bestimmung keinem Zweifel unterliegen kann. Die Schuld daran liegt nicht etwa in dem zu eng bemessenen Umfange ihres persönlichen Könnens. Nur auf Grund einer Reihe von Versuchen und Erfahrungen läßt sich ein charakteristischer Typus für einen neuen Baugedanken gewinnen. Man erinnere sich, einer wie langen Zeit es bedurft hat, bis sich aus der römischen Profanbasilika die christliche Andachtshalle und aus dieser wiederum die Kirche entwickelte. Im Vergleich zu dieser langen Entwicklungszeit ist unser Jahrhundert garnicht einmal so unproduktiv, wie es allgemein gescholten wird. Seit der Einrichtung der Eisenbahnen sind kaum sechzig Jahre verflossen, und doch hat sich bereits für große Kopfstationen, Empfangs- und Abfahrts hallen und für Bahnhofsgebäude ein allgemeiner, charaktervoller Typus entfaltet, welcher die große Idee des Weltverkehrs in eine architektonische Formel zusammenfaßt.

Es wäre also unbillig, wenn wir schon jetzt von unsern Architekten die Schöpfung eines allgemeinverständlichen Typus für ein Reichstagsgebäude

und für ein Reichsgericht verlangen wollten. Es liegen freilich für jede Kategorie dieser Bauten Beispiele aus der neuesten Zeit vor, an denen man nicht vorübergehen darf. Aber die Parlamentsgebäude in London und in Wien sowie der Justizpalast in letzterer Stadt gehören trotz großer Vorzüge im einzelnen, welche namentlich dem Hansen'schen Parlamentshause in Wien zugute zu schreiben sind, zu jenen Versuchen, welche gewissermaßen nur Vorstufen zu dem hoch oben winkenden Ziele sind. In bezug auf die ehrfurchtgebietende, majestätische Erscheinung des Außern nimmt Poelaerts Justizpalast in Brüssel schon eine höhere Stellung ein. Schon an und für sich begünstigt durch eine über den umgebenden Straßen erhöhte Lage des Bauplatzes, hat dieses Gebäude einen aus dem Quadrat konstruirten, stufenförmig emporsteigenden, sich nach oben verjüngenden und mit Kuppel und Laterne abschließenden Aufbau erhalten, in welchem sich monumentale Wirkung mit einer gefälligen Gliederung zu edler Harmonie vereinigen. In diesem Aufbau ist die unbeschränkte Gewalt der Rechtsideen ebenso glücklich verkörpert, wie sich der Gedanke der Allgemeinheit und der jedem ohne Unterschied zuteil werdenden Wohlthat der Jurisdiktion in den wie ein paar gastlicher Arme hervortretenden Flügelbauten und in dem hohen, weitgeöffneten, leicht durch Stufen erreichbaren Hauptportal ausspricht. Eine Vorhalle mit Auffahrt, wie sie sich auf Grund des Programms in den Entwürfen für das Reichsgericht findet, steht daher streng genommen mit der Idee der Rechtsgleichheit im Widerspruch, da die Mehrzahl der Rechtssuchenden, zumal in einer Mittelstadt wie Leipzig, schwerlich zu Wagen vor dem Reichsgerichtsgebäude erscheinen wird.

Der Brüsseler Justizpalast hat also gewisse Eigentümlichkeiten, welche für seine Bestimmung charakteristisch sind, und überdies den Vorzug einer entschiedenen Monumentalität. Diejenigen Bewerber also, welche sich diesen Bau zum Vorbilde genommen haben, dürfen gewichtige Gründe für sich geltend machen. Indessen ist die Außenarchitektur, wie man annehmen muß, auf den Urteilspruch der Jury nicht von dem geringsten Einfluß gewesen. Nach Analogie des bei der Konkurrenz um das Reichstagsgebäude beliebten Verfahrens haben die Juroren in erster Linie nach der Gewinnung eines den Bedürfnissen des Reichsgerichts möglichst entsprechenden Grundrisses getrachtet, indem sie von dem an und für sich ganz richtigen Prinzip ausgingen, daß einem brauchbaren Grundrisse eine künstlerisch bedeutsame Außenarchitektur nachträglich viel leichter angepaßt werden kann, als der genialsten Erfindung künstlerischer Phantasie eine praktische Anordnung der Innenräume. Auch für das Reichstagsgebäude hatte die Konkurrenz nicht viel mehr als die allgemeinen Grundzüge eines Plans ergeben, an welchem so lange herumkurirt worden ist, bis schließlich die schwersten Mängel im Innern und am Außern beseitigt worden waren. Denselben Verlauf wird vermutlich auch die Konkurrenz um das Reichsgerichtsgebäude nehmen, vorausgesetzt, daß den Architekten Hoffmann und Dybwad die

Ausführung übertragen und nicht etwa ein Kompromiß vorgezogen wird. Denn darüber, daß die äußere Erscheinung dieses Entwurfes nicht nur keine künstlerischen Vorzüge besitzt, sondern an mannichfachen Unschönheiten und Geschmacklosigkeiten leidet, besteht keine Meinungsverschiedenheit. Wir wissen nicht, ob die in der Gestaltung des Äußern zu tage tretende Armseligkeit und Müchternheit, der Mangel an selbständigen Gedanken und die Beschränkung auf die trivialsten Ausdrücke der architektonischen Formensprache in dem geringen künstlerischen Vermögen der Verfasser begründet liegen, oder ob es nicht vielleicht von ihnen beabsichtigt war, alles zu vermeiden, was die Aufmerksamkeit der Preisrichter von der Klarheit und gediegenen Durchbildung des Grundrisses hätte ablenken können. Sedenfalls darf man aber mit Fug und Recht erwarten, daß auch bei der zweiten großen Aufgabe, welche von Reichswegen den deutschen Architekten gestellt worden ist, künstlerische Interessen und Anforderungen berücksichtigt werden, und daß, wenn wirklich bei den Verfassern des mit dem ersten Preise gekrönten Entwurfes ein nicht genügendes Maß von schöpferischer Phantasie vorhanden sein sollte, ihnen aus dem Kreise der übrigen Bewerber eine Kraft zur Seite gestellt werde, welche solchen Anforderungen genügt.

An Kräften dieser Art ist glücklicherweise kein Mangel. Es ist vielleicht das erfreulichste Ergebnis der ganzen Konkurrenz, daß sie uns von neuem einen Überblick über den großen Reichtum an bedeutenden baukünstlerischen Kräften gewährt hat, welche Deutschland gegenwärtig besitzt. Wenn man die Summe künstlerischen Vermögens berechnet, welche sich in den drei großen Konkurrenzen der letzten drei Jahre — Reichstag, Museumsinsel in Berlin und Reichsgericht — offenbart hat, so ist man fast geneigt zu glauben, daß der Kunstgeist unsrer Zeit seinen höchsten und charaktervollsten Ausdruck in der Architektur finde. Daß diese Thätigkeit unsrer Architekten wirklich echter schöpferischer Kraft entspringt, beweist am besten die Thatsache, daß die Baukünstler sich durch den ihrem Aufwand an Mühen durchaus nicht entsprechenden Ausfall der Konkurrenzen nicht entmutigen lassen, daß sie vielmehr zu einer immer größeren Entfaltung ihrer Fähigkeiten angespornt werden, und daß diese Konkurrenzen immer neue künstlerische Individualitäten in die Öffentlichkeit bringen, welche sonst vielleicht nicht über den Umkreis kleinerer Bezirke bekannt geworden wären.

Darin liegt unzweifelhaft ein Verdienst dieser Konkurrenzen, welche im übrigen ein so ungeheures Kapital von Zeit, Mühe, Geld und Geist verschlingen, daß ihr Wert immer fraglicher wird. Es ist freilich schwer, einen andern Weg vorzuschlagen, um die öffentliche Bauthätigkeit zu regeln. Die Erfahrungen, welche wir bis in die Mitte der siebziger Jahre hinein in Preußen gemacht haben und, wenn auch nicht so häufig, doch vereinzelt immer noch machen, sind so entmutigend, daß man an das alte Verfahren, das Bauwesen der Staaten den Baubeamten zu überlassen, garnicht mehr denken mag. An maßgebender

Stelle hat man die Unhaltbarkeit dieses Zustandes auch längst eingesehen und durch die Gründung der Akademie des Bauwesens eine Behörde geschaffen, welche neben den praktischen Interessen auch die rein künstlerischen wahrzunehmen hat. Sie darf sogar, wenn allzu arge Verstöße begangen werden, ein Veto einlegen, und hat für Preußen überhaupt die oberste Entscheidung über die Ausführbarkeit von Entwürfen. In bezug auf die Konkurrenzen an das Reichstagsgebäude und das Reichsgericht hat sie jedoch nur eine beratende Stimme, welche die maßgebenden Organe nach Belieben beachten oder nicht beachten können. Wenn man sich dazu entschließen wollte, diese Akademie für alle öffentlichen Bauten des Reiches als eine Art ständiger Jury zu konstituieren, die für jeden bestimmten Fall durch Sachverständige in der vorliegenden Bedürfnisfrage zu ergänzen wäre, so würde sich vielleicht mit der Zeit eine Körperschaft ausbilden, welche von allen Zufälligkeiten des Urteils und von den Strömungen der Tagesmeinung freier wäre als eine für den jedesmaligen Zweck berufene Jury. Eine solche Akademie würde auch in der Lage sein, die für eine bestimmte Bauaufgabe geeignetsten Personen ausfindig zu machen, ohne daß viele künstlerische Kräfte in einem nutzlosen Kampfe aufgerieben werden.

Auch in den engeren Konkurrenzen, zu welchen ein kleiner Kreis von Architekten gegen eine bestimmte Entschädigung aufgefordert wird, liegt ein bei weitem vernünftigeres Prinzip als in dem Massenkampfe. Indessen wird man für den letztern, für die allgemeine und unbeschränkte Konkurrenz, stets den schon obenerwähnten Umstand geltend machen, daß eine solche Wettbewerbung für junge Kräfte das einzige Mittel ist, um schnell bekannt zu werden. Diese Konkurrenzen sind für die Architekten der Ersatz der Kunstausstellungen, für welche Maler und Bildhauer oft genug viel Geld und Zeit im Ausblick auf einen ebenso zweifelhaften Erfolg aufwenden, wie ihn die Konkurrenzen in Aussicht stellen. Man wird mit Recht sagen können: Wem die Beteiligung an einer Konkurrenz zu kostspielig ist, der bleibe weg davon. Es läßt sich sogar noch ein anderer Grund zu gunsten der allgemeinen Konkurrenzen anführen. Wir haben nämlich die erfreuliche Beobachtung gemacht, daß mit der wachsenden Ausdehnung des Konkurrenzwesens das Niveau der zeichnerischen und darstellenden Fähigkeiten unsrer Architekten ganz erheblich gestiegen ist. Früher wurde die graphische Darstellung bei architektonischen Entwürfen so arg vernachlässigt, daß mit einer von einem Architekten ausgeführten Zeichnung der Begriff der Dürftigkeit und Phantasielosigkeit untrennbar verbunden zu sein schien. Nur die französischen Architekten besaßen den Vorzug, schon ihren gezeichneten Entwürfen dasselbe künstlerische Gepräge aufzudrücken, das ihre Bauten nach der Ausführung zu zeigen bestimmt waren. Das hat sich seit etwa zehn Jahren vollkommen geändert, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir diesen Umschwung auf die öffentlichen Konkurrenzen zurückführen. Aus dem Bestreben, sich über seinesgleichen und die Masse zu erheben, hat sich all-

mählich eine Kraft und Kunst zeichnerischer und malerischer Darstellung entwickelt, welche dem genialsten Fluge der schöpferischen Phantasie gerecht werden und eine stattliche Zahl von Konkurrenzentwürfen zu selbständigen Kunstwerken stampeln, mögen dieselben mit Rücksicht auf den Kern der Bewerbung auch der Kritik nicht genügen. Unzulänglich oder gar lächerlich gezeichnete Entwürfe werden immer seltener. Bei der Konkurrenz, die uns hier beschäftigt, sind nur etwa zehn, also der zwölfte Teil, nach dieser Richtung ungenügend. Dieser geringen Zahl tritt eine Menge von Entwürfen gegenüber, welche sich in ihrer Darstellung mit den besten Bauzeichnungen der Franzosen messen können. Obenau stehen die mit unübertrefflicher Sorgfalt und mit feinstem künstlerischem Gefühl ausgeführten Blätter von Friedrich Thiersch in München, der sich zwar in der äußeren, an ein Theater erinnernden Gestaltung seines Projekts vergriffen, dafür aber in der Ausbildung und Ausschmückung der inneren Räume eine reiche Fülle von formaler und dekorativer Begabung entfaltet hat. Von großem malerischem Reiz sind auch die Entwürfe von Eisenlohr und Weigle in Stuttgart (zweiter Preis) und Giese und Weidner in Dresden (dritter Preis), und zwar nicht bloß wegen der Zeichnung, sondern auch wegen der glücklichen Gestaltung des Außern, welches in beiden Projekten bei weitem dem ersten Preise überlegen ist. Von den übrigen, durch meisterhafte Darstellung ausgezeichneten Entwürfen nennen wir noch diejenigen von Giesenberg in Berlin, Schwechten in Berlin, Enke und Boeckmann in Berlin, Schmieden, von Welkin und Speer in Berlin, A. Busse in Berlin, Lender in Straßburg (zweiter Preis) und Bruno Schmitz in Leipzig, womit wir zugleich diejenigen Projekte genannt haben, welche das höchste Aufgebot von Genialität und schöpferischer Phantasie innerhalb der Grenzen der praktischen Ausführbarkeit repräsentiren. Man kann diesem und jenem den Einwurf machen, daß sie in der Erfindung von Kuppeln und ähnlichen Aufbauten und in der Verwendung plastischen Schmuckes des Guten zu viel gethan und die Bestimmung des Gebäudes außer Augen gelassen haben, indem sie dem Fluge ihrer Phantasie allzu nachgiebig folgten; aber der Gesamteindruck ist so imponirend und hoffnungsvoll, daß man den Unterlegenen mit Rücksicht auf die Entscheidung der hohen Jury wohl das tröstende Wort zurufen darf: *Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni.*

